

## Tixotropier-Mittel und Spachtel-Pulver für Epoxi-Spachtel

### LIRIT 500

LIRIT 500 ist ein Tixotropier-Mittel und Spachtel-Pulver mit **sehr tiefem Schüttgewicht**.

#### Anwendung

LIRIT 500 wird allgemein als Tixotropier-Mittel eingesetzt. Im Speziellen wird LIRIT 500 mit einem Epoxi-Harz/Härter-System gemischt, z.B. LISOLIT-E 45 (elastische Variante) oder LISOLIT-E 50 (starre Variante).

#### Eigenschaften

Mit dieser Kombination erhalten wir eine cremige leicht zu verarbeitende Spachtel-Masse.

**LIRIT 500 zeichnet sich speziell dadurch aus, dass die Verträglichkeit mit unserem Beschleuniger LISOLIT-R 66 gegeben ist.**

**Im Zusammenhang mit unserem Beschleuniger LISOLIT-R 66 ist LIRIT 310 nicht geeignet.**

#### Verarbeitung

Je nach Untergrund und gewünschter Oberfläche kann eine Spachtelmasse mehr oder weniger tixotropiert werden. Ebenfalls können der Spachtelmasse noch 5-20% LISOLIT-Pulver-Pigmente beigegeben werden, wo notwendig.

#### Gebindegrößen

LIRIT 500 wird in Kesseln à 1 kg oder 5 kg geliefert.

#### Mischverhältnis

ca. 2/3 Gewichtsteile Epoxi : ca. 1/3 Gewichtsteil LIRIT 500

#### Lagerung

LIRIT 500 kann in gut verschlossenen Kesseln und trocken bei 20°C 1 Jahr gelagert werden.

#### Technische Daten

Form: Pulver

Farbe: Beige

Giftklasse: Frei

#### Vorsichts- und Schutzmassnahmen

- Produkte nicht Gefrierkonditionen aussetzen.
- Die EU Sicherheitsrichtlinien im Umgang mit Epoxiharzen sind zu beachten.
- Einatmen der Dämpfe und Hautkontakt vermeiden. Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen.
- Während der Verarbeitung nicht mit offener Flamme hantieren, nicht rauchen oder essen.
- Bei der Verwendung von Zweikomponenten-Kunsthharzen gelten die Richtlinien der SUVA 1854d.
- Hinweise auf Gefahren und Sicherheitsratschläge entnehmen Sie dem Sicherheitsdatenblatt.

Alle in diesem Technischen Merkblatt gemachten Angaben und Aussagen sind nach besten Kenntnissen wahrheitsgetreu, gewissenhaft und zuverlässig nach dem heutigen Stand der Prüftechnik zusammengestellt worden, sind als Richtlinien gedacht und bleiben unverbindlich. Die gemachten Angaben beziehen sich auf normale und übliche Verhältnisse. Ob sie im Einzelfall angemessen sind, kann nur durch eingehende Prüfung festgestellt werden. Schutzrechte Dritter und behördliche Vorschriften sind zu beachten